

## **Allgemeine Informationen zur Zweitwohnungssteuer**

Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung in der Stadt Schönebeck (Elbe) erhoben.

Es handelt sich um eine örtliche Aufwandssteuer, die den über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehenden Aufwand für das Vorhalten einer weiteren Wohnung neben der Hauptwohnung erfasst.

Die Zweitwohnungssteuer soll einen finanziellen Ausgleich für die Nutzung der Infrastruktur am Nebenwohnsitz schaffen, weil die Einkommensteueranteile an die Stadt des Hauptwohnsitzes gehen und der Nebenwohnungsinhaber bei den allgemeinen Zuweisungen des Landes nicht am Nebenwohnsitz, sondern am Ort des Hauptwohnsitzes berücksichtigt wird.

Die Steuer wird als Jahressteuer für ein Kalenderjahr erhoben, auf die tatsächliche Dauer der Nutzung kommt es dabei nicht an. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet und der Steuersatz beträgt 10 v.H.

Die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) finden Sie im Internet unter Bürgerservice - Stadtrecht.

Wenn Sie Inhaber einer Zweitwohnung sind, füllen Sie bitte zuerst das Formular Zweitwohnung 1. Erklärung aus, um festzustellen, ob überhaupt eine Zweitwohnungssteuerpflicht besteht und welches weitere Formular zu verwenden ist.

[Die Datenschutzhinweise zur Zweitwohnungssteuer finden Sie ebenfalls unter der Rubrik Formularservice.](#)